

Dienstanweisung zum Tragen/Führen und zum Einsatz des Einsatzmehrzweckstockes-ausziehbar (EMS-A) durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes im FB 32 (Ordnungsamt)

1. Ausgangslage

Seit geraumer Zeit stellen staatliche Hoheitsträger fest, dass es bei ordnungsbehördlichen - in gleicher Weise auch polizeilichen - Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu auch körperlichen Auseinandersetzungen kommt und der Respekt gegenüber uniformierten Einsatzkräften von Polizei und Ordnungsamt abnimmt. Davon ist in besonderem Maße der Streifendienst des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) betroffen. Neben Beleidigungen und Bedrohungen kommt es dabei auch zu körperlichen Angriffen auf Einsatzkräfte durch Personen, die Adressat ordnungsbehördlicher Maßnahmen, bspw. Personalienfeststellungen, Verwarnungen, angekündigte Bußgeldverfahren oder freiheitsentziehender Maßnahmen - z. B. Ingewahrsamnahmen nach dem Ordnungsbehörden-/Polizeigesetz - sind.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Streifendienst des KOD gegen solche körperlichen Angriffe wurde in einer rd. neunmonatigen Pilotphase das Tragen/Führen des EMS-A durch freiwillig teilnehmende Einsatzkräfte des KOD erprobt und in dieser Zeit Erfahrungen gesammelt. Nach Auswertung der Pilotphase wird im Ergebnis die generelle Einführung des EMS-A im Außendienst des KOD als Erweiterung der bestehenden Schutzausrüstung befürwortet.

2. Rechtliche Bewertung des EMS-A

Für den *Einsatz* des EMS-A als zugelassene Waffe zur Durchsetzung des unmittelbaren Zwanges bedarf es nach den Bestimmungen des VwVG für jeden Einzelfall einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung, die für die Vollzugsdienstkräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes und deren Aufgabenbereich nicht ersichtlich ist.

Daraus ergibt sich, dass die Vollzugsdienstkräfte den Einsatzmehrzweckstock zwar tragen, diesen aber ausschließlich zur Selbstverteidigung bei Notwehr oder Notstand einsetzen dürfen. Andere Anwendungsmöglichkeiten sind aufgrund mangelnder Ermächtigungsgrundlagen ausgeschlossen.

Städtische Bedienstete, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit einer Straftat oder eines Dienstvergehens beschuldigt, an der Ausübung ihrer Dienstpflichten gehindert oder aus dienstlichem Anlass in ein Zivil – oder sonstiges Verfahren verwickelt werden, kann unter bestimmten Voraussetzungen Strafrechtsdeckungsschutz gewährt werden. Den Rechtsschutz gewährt das Rechtsamt, erforderlichenfalls durch Beauftragung eines Rechtsanwaltes.

3. Aus- und Fortbildung für das Tragen und den Umgang mit dem EMS-A

Das Tragen/Führen und der Umgang mit dem EMS-A setzt die Eignung und Befähigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes voraus. Zur Erlangung der Befähigung werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Rahmen einer mindestens zweitägigen Schulungsmaßnahme vermittelt. Die verpflichtende Schulung ist Dienstzeit und umfasst u. a. die rechtlichen Grundlagen, Techniken zur Abwehr von Angriffen, Vermeidung gesundheitlicher Schäden sowie die drohenden strafrechtlichen und arbeitsrechtli-

chen Konsequenzen bei einer verbotswidrigen Anwendung. Neben der zweitägigen Basisqualifikation sind in den regelmäßigen stattfindenden Schulungen zu Eingriffstechniken auch Trainings zum EMS-A integriert.

Die Fortbildung erfolgt durch einen qualifizierten Trainer, der über die entsprechende Lizenz zur Schulung am EMS-A verfügt. Das Tragen/Führen des EMS-A ist von der erfolgreichen Teilnahme an der Schulung abhängig. Hierzu wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Abschlusstest am Ende der zweitägigen Veranstaltung absolviert. Über die zudem erforderliche charakterliche Eignung zum Führen und Benutzen des EMS-A verständigen sich der Trainer und die teilnehmende Schichtleitung während der Schulung. Die Erlangung der Lernziele wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anschließend durch ein Zertifikat (Anlage 1) bescheinigt. Die Organisation der erforderlichen Schulungsmaßnahmen erfolgt durch den Fachbereich.

4. Eignung und Befähigung/Berechtigung zum Tragen eines EMS-A

Die Eignung und Befähigung wird jährlich neu überprüft. Scheidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter beim Kommunalen Ordnungsdienst aus, endet die Berechtigung zum Tragen/Führen des EMS-A mit sofortiger Wirkung. Die entsprechende Berechtigung endet zudem im Fall der Aberkennung der Eignung oder Befähigung. Dies ist insbesondere bei Nicht-Teilnahme an der jährlichen Überprüfung der Fall. In all diesen Fällen ist der EMS-A von dem/der Mitarbeiter/in unverzüglich bei der mit der Materialverwaltung befassten Stelle bei 32/1-3 zurückzugeben.

Über diese Verfahrensweise werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes schriftlich informiert. Sollten Gründe vorliegen, die die Eignung oder die Befähigung zum Führen bzw. Einsatz des EMS-A einschränken, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, die direkte Führungskraft unmittelbar zu informieren.

5. Tragen/Führen des EMS-A im Streifendienst

An der grundsätzlichen Zielrichtung des Kommunalen Ordnungsdienstes, auch in kritischen Situationen vorrangig kommunikativ und deeskalierend zu wirken, ändert sich durch das Tragen/Führen des EMS-A nichts. Wie bereits erwähnt, ist der konkrete Einsatz des EMS-A nach Abwägung des/der Mitarbeiter/in in jedem Einzelfall ausschließlich zur Selbstverteidigung bei Notwehr oder Notstand zulässig.

Eine Verpflichtung zum Tragen des EMS-A besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes nicht. Allerdings ist die Teilnahme an der unter Zif. 3 beschriebenen Aus- und Fortbildung für sämtliche im Außendienst eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend. So entwickeln alle Einsatzkräfte ein Grundverständnis für den EMS-A und sind in einer evtl. „Notsituation“ in der Lage, den EMS-A zu sichern und sich ggfs. im Rahmen des jeweiligen Streifenteams zu verteidigen.

Der EMS-A darf ausschließlich in dem von der Dienststelle ebenfalls ausgegebenen Holster getragen werden.

Jeder Einsatz des EMS-A – dies beinhaltet bereits das Herausziehen des EMS-A aus dem dienstlich gelieferten Holster – ist unmittelbar schriftlich der Abteilungsleitung 32/1 a.d.D. anzuzeigen.

6. Ausgabe des EMS-A

Der EMS-A wird durch die mit der Materialverwaltung befassten Stelle bei 32/1-3 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes ausgehändigt. Die Ausgabe

erfolgt persönlich gegen Unterschrift des/der Mitarbeiters/in. Jeder EMS-A verfügt über eine individuelle Nummerierung, die bei der Ausgabe erfasst wird. Eine entsprechende Nachweisliste wird in der Dienststelle geführt. Eine Weitergabe oder ein Tausch des EMS-A innerhalb der berechtigten Belegschaft ist untersagt. Dasselbe gilt für das Tragen/Führen des EMS-A außerhalb der Dienstzeit.

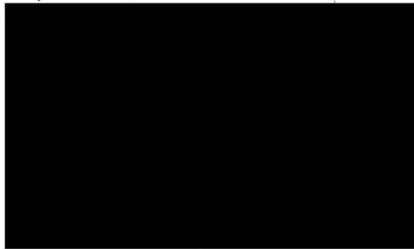
7. Aufbewahrung des EMS-A

Außerhalb der Dienstzeit ist der EMS-A gegen unbefugten Zugriff im verschlossenen Spind des/der Mitarbeiters/in zu verwahren. Ein Verlust des EMS-A ist unverzüglich schriftlich der unmittelbaren Führungskraft mitzuteilen.

8. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit Unterschriftsleistung in Kraft.

Dortmund, den 22.08.20018



Berechtigung zum Führen des Einsatzmehrzweckstock (EMS-A)

.....
(Amtsbez.) (Nachname) (Vorname)

hat in der Zeit vom bis an der Fortbildung zum Tragen/Führen des EMS-A erfolgreich teilgenommen und ist zum Führen/Tragen des EMS-A berechtigt.

Datum:

Trainer:

Unterschrift:

Belehrung

Ich wurde über folgende Grundsätze zum Tragen/Führen und Einsatz des EMS-A belehrt:

1. Der EMS-A stellt eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes dar. Ein Einsatz darf ausschließlich zur Selbstverteidigung bei Notwehr oder Notstand erfolgen.
2. Der EMS-A darf von mir nur geführt werden, solange ich nachweisbar dazu berechtigt bin. Sollten Gründe vorliegen, die die Eignung oder die Befähigung zum Tragen/Führen bzw. Einsatz des EMS-A einschränken, bin ich verpflichtet, die direkte Führungskraft unmittelbar zu informieren.
3. Mit dem EMS-A dürfen grundsätzlich keine Schläge oder Stöße gegen den Kopf- oder Halsbereich, oder punktuelle Stöße auf das Rückgrat, die Nieren oder das Epigastrium (Bereich zwischen Brustbein und Rippenbögen) ausgeführt werden.
4. Die Berechtigung zum Führen des EMS-A ist jährlich durch Teilnahme an den entsprechenden Schulungen sowie des Bestehens des Überprüfungstests zu bestätigen. Wird dieser Test nicht bestanden oder wird nicht an den verpflichteten Schulungen teilgenommen, erlischt automatisch die Berechtigung zum Führen des EMS-A. Sie kann dann durch Teilnahme an den verpflichteten Schulungen und des Bestehens des Überprüfungstests erneut erlangt werden.

Diese Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift Mitarbeiter/in:

32/1-3
Herr/Frau _____
Tel. _____
Fax 1 04 32

Datum _____

32/1 – Abteilungsleitung a.d.D.

Einsatz des EMS-A im Rahmen meiner dienstlichen Tätigkeit als Streifendienstkraft des Kommunalen Ordnungsdienstes

1. **Einsatzort**

2. **Einsatzzeit**

3. **Beteiligte Dienstkräfte
des Ordnungsamtes (Name, Vorname)** _____

der Polizei (Name, Dienstgrad, Einheit) _____

4. **Wurde der Einsatz des EMS-A zuvor angedroht?**
Ja Nein

5. **Wurde der EMS-A lediglich aus dem Holster gezogen, aber nicht (weiter) verwendet?**
Ja (nur aus dem Holster gezogen, nicht weiter verwendet)
Nein (der EMS-A wurde anschließend auch gegen eine Person zur Selbstverteidigung bei Notwehr/Notstand eingesetzt)

6. **Sind Sie verletzt worden?**
Ja Nein ggf. Unfallbericht fertigen

7. **Wurde eine (dritte) Person verletzt?**
Ja Nein
Wenn ja: durch den Einsatz des EMS-A Ja Nein

ggf. Personalien des/der Verletzten _____

8. **Ist das dienstlich gelieferte Pfefferspray angedroht oder eingesetzt worden?**
Ja Nein wenn ja:
vor dem Einsatz des EMS-A
nach dem Einsatz des EMS-A im weiteren Einsatzverlauf

9. **Wird Strafanzeige gegen Beteiligte erstattet?**

Ja Nein

wenn ja, gegen wen (Angabe Personalien):

wenn ja, wegen:

Beleidigung

Bedrohung

Körperverletzung

Widerstand gegen Vollzugsdienstkräfte

10. **Sachverhaltsschilderung**

(bitte ausführlich beschreiben: z. B. Antreffsituation und Entwicklung, ergriffene Maßnahmen etc., auch unter Berücksichtigung der vg. Fragestellungen)

Unterschrift Mitarbeiter/in _____